

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Oberleichtersbach (BGS-WAS)**

Vom 17.09.2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Oberleichtersbach vom 28.03.2002 (LRABI Nr. 8/2002 vom 20.04.2002, lfd. Nr. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,05 €.

Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen treffen und dadurch ihren Wasserverbrauch erheblich senken, wird die Gebühr nach Satz 1 für den Verbrauch ab 2001 m<sup>3</sup> auf Antrag um 0,11 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers ermäßigt.“


2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für die ersten 20 m<sup>3</sup> 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Für die darüber liegende Wasserentnahme gilt der Kubikmeterpreis nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung.“

### **§ 2**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

Oberleichtersbach, 17.09.2009  
Gemeinde Oberleichtersbach

  
Müller  
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates  
vom 17.09.2009, lfd. Nr. 103. öffentlich.